



## **Anfrage Ledergerber Michael und Mit. über die Spitalschule am Kinderspital Luzern**

eröffnet am 22. März 2022

Die Finanzierung des Besuchs von Angeboten einer Spitalschule durch hospitalisierte Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Standortkantons des Spitals ist in der Schweiz nur teilweise geregelt. In der Schweiz gibt es rund 30 Spitalschulen unterschiedlicher Grösse. Sie stehen den hospitalisierten Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Wohnkanton offen. Die schulischen Angebote sorgen dafür, dass den hospitalisierten Kindern und Jugendlichen der Zugang zu Bildung gewährleistet bleibt und kein unnötiger Nachteil für den Bildungserfolg entsteht. Spitalschulen ermöglichen Gemeinschaft durch den Austausch mit Gleichaltrigen. Sie schaffen damit etwas Normalität im Ausnahmezustand.

Das Ziel des Spitalschulbesuchs ist die reibungslose Rückkehr in die Herkunftsklasse. Voraussetzung dafür ist auch ein intensiver Austausch mit den Lehrpersonen der Herkunftsschulen.

In der Schweiz gilt gemäss Artikel 19 der Bundesverfassung, aber auch gemäss kantonalem Recht, eine Schulpflicht. Zudem gilt das verfassungsmässige Diskriminierungsverbot, was insofern wichtig ist, als Kinder mit chronischen Krankheiten praktisch immer auch den Behinderungsbegriff erfüllen.

Die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (ISV) soll künftig den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen regeln, wenn hospitalisierte Schülerinnen und Schüler schulische Angebote in Spitälern ausserhalb ihres Wohnkantons nutzen.

In einem Papier des Bildungs- und Kulturdepartementes vom April 2017 wird für die Finanzierung von ausserkantonalen Spitalschultagen verlangt, dass der Aufenthalt mindestens eine Woche dauert.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Mit welchen Spitalschulen arbeitet der Kanton Luzern sowohl fallweise als auch mittels Vereinbarungen zusammen?
2. Gibt es Schweizer Spitalschulen, deren Rechnung die Luzerner Schulbehörden für Kinder aus dem Kanton Luzern nicht oder nicht vollständig übernommen haben? Falls ja, welche und mit welchem Grund?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Mindestaufenthaltsfrist im ausserkantonalen Spital von sieben Tagen für eine Finanzierung der Spitalschule zu streichen? Speziell bei Kindern mit chronischen Erkrankungen, die wiederholt ins Spital müssen, aber in der heutigen Zeit häufig für eine kürzere Dauer als eine Woche pro Aufenthalt, kann ansonsten weder die Schulpflicht eingehalten werden noch der reibungslose Wiedereinstieg in die Herkunftsschule.
4. Bei der ISV wurden in der Vernehmlassung Bedenken laut, dass restriktive Regelungen zu schulischen Lücken bis zur Wiederaufnahme des Schulunterrichtes an der Herkunftsschule.

schule führen könnten («NZZ am Sonntag», 31. Oktober 2021). Wird sich der Regierungsrat bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) dafür einsetzen, dass die ISV so ausgestaltet wird, dass möglichst alle schulfähigen Kinder und speziell die Kinder mit chronischen Erkrankungen und wiederholten Hospitalisierungen ihrer Schulpflicht nachkommen können und die Kantone dementsprechend das verfassungsmässige Recht auf Schulbesuch respektieren?

5. Was sind die Kriterien, damit Kinder aus anderen Kantonen Luzerner Spitalschulen besuchen dürfen?
6. Nicht alle Kinder können die Spitalschule in Gruppen besuchen; bei gewissen Kindern ist dies beispielsweise wegen der medizinischen Überwachung oder wegen Hygieneauflagen nicht möglich, obwohl sie schulfähig sind. Ist der Einzelunterricht von Kindern, die keinen Gruppenunterricht besuchen können, in den Luzerner Spitalschulen gleich lang, wie er für das gleiche Kind im gleichen Zustand in der Gruppe wäre?

*Ledergerber Michael*  
Setz Isenegger Melanie  
Budmiger Marcel  
Wimmer-Lötscher Marianne  
Meier Anja  
Schneider Andy  
Engler Pia  
Muff Sara  
Fässler Peter  
Lehmann Meta